STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Inventarentlassung Kachelofen Schutzverfügung Nr. 320,
im Objekt Oberhauserstrasse 101 zur Genehmigung B1.2.3

Am 24. September 1985 verfügte der Stadtrat, den Kachelofen im Gebäude Vers.-Nr. 26 an der Oberhauserstrasse 101 (bisher 103) gestützt auf §§ 203, 206 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) unter Schutz zu stellen. Auf eine Anmerkung im Grundbuch wurde verzichtet.

Zwecks Erstellung eines Ersatzbaus für das Gebäude Vers.-Nr. 26 sowie zwei weiteren Gebäuden, genehmigte der Bauausschuss den Abbruch der Liegenschaft mit Bewilligung Nr. 078 vom 2. Juni 2015. Laut den Erwägungen B lit. a + b der Baubewilligung wurde explizit darauf hingewiesen, dass der Schutzumfang auf den Kachelofen beschränkt ist und kein explizites Abbruchverbot für das Gebäude vorliegt. Über eine allfällige Schutzentlassung des Kachelofens werde - nach der Abklärung des Zustandes - durch den Stadtrat entschieden.

Die Expertise (Wert und Zustand des Schutzobjektes) von Hafnermeister Bruno Strässler hat ergeben, dass der ursprüngliche Kachelofen mit hoher Wahrscheinlichkeit ersetzt wurde. Vermutlich ist der erste Kachelofen so defekt gewesen, dass der Besitzer einen neuen Ofen mit neuen Kacheln auf die alte Sandsteinplatte setzen liess. Dieses Vorgehen wurde in der Region öfters vollzogen, da der Kachelofen als einzige Heizung im Hause diente und damit stark beansprucht wurde. Vermutlich wurde eine auswertige Firma für die Herstellung der Kacheln beauftragt, was nach dem zweiten Weltkrieg ebenfalls des Öfteren gemacht wurde. Auch wurden damals oft Kacheln aus Deutschland importiert. Der Experte sieht aus diesem Grund in dem Kachelofen an der Oberhauserstrasse 101 kein schützenswertes Objekt, das erhalten werden müsste.

Die Expertise wurde ebenfalls der Ortsbildbeauftragten, Beatrice Bänziger von Bänziger Kocher Ingenieure AG, zugestellt. Die Ortsbildbeauftragte sieht aus Sicht des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege keine Rechtfertigung für eine Restaurierung und Neuaufsetzung des Kachelofens, der sich nicht mehr in der originalen Umgebung befindet. Aus Sicht des Ortsbildschutzes ist einer Schutzentlassung zuzustimmen.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

1. Der Schutz des Kachelofens an der Oberhauserstrasse 101 (bisher 103), welcher mit Beschluss Nr. 360 vom 24. September 1985 verfügt wurde, wird in vollem Umfang gemäss den Erwägungen aufgehoben.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieses Beschlusses beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Beschwerde eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

   - Hans Zehnder, Dipl. Architekt ETH/SIA, Im Grossacher 4, 8127 Forch
   - Hans-Peter und Marianne Schmid-Schwarz, Zunstrasse 2, 8152 Glattbrugg
   - Beatrice Bänziger, Ortsbildbeauftragte, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli
   - Kantonale Denkmalpflege, Walchestrasse 15, Postfach, 8090 Zürich
   - Bauvorstand
   - Leiter Bau und Infrastruktur
   - Abteilung Bau und Infrastruktur

RS-15-79_Inventarentlassung_Kachelofen.doc

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:	Der Stadtschreiber:
Paul Remund	Hansruedi Bauer

VERSANDT:
26. NOV. 2015